

AMTSBLATT DER STADT XANTEN

- Amtliches Verkündungsblatt -

Nr. 2011/29

Xanten, 20.07.2011

25. Jahrgang

Inhalt:

	<u>Seite</u>
Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung der 107. Änderung des Flächennutzungsplanes, „Anpassung an geänderte Vorgaben aus anderen Rechtsbereichen“ für den Bereich des gesamten Gemeindegebietes	2 - 4
Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht bei Wehrerfassung	5
Bekanntmachung über das Widerspruchs- und Einwilligungsrecht gegen Melde- registrauskünfte in besonderen Fällen	6
Bekanntmachung des Amtsgerichtes Rheinberg über die Zwangsversteigerung von Wohnungs- und Grundeigentum, 003 K 093/10	7 - 8

Impressum:

Herausgeber und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:

Bürgermeister der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten, Tel. 02801/772-232

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Bezug: Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Zimmer 107 (während der üblichen Dienststunden) und bei mehreren Auslagestellen im Stadtgebiet möglich.

Postversand von Einzelexemplaren auf Anforderung gegen 1,45 € in Briefmarken für Versandkosten, Jahresabonnement 92 € jährlich (Versandkosten).

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.rathaus-xanten.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Auslagestellen: Xanten: Rathaus, Bürgerservicebüro, Karthaus 2; Birten: Bäckerei Jürgen Brammen, Zur Wassermühle 2; Lüttingen: Bäckerei Moll, Salmstr. 15; Marienbaum: Sparkasse am Niederrhein, Kalkarer Str. 72; Obermörmter: Vermessungsbüro Brüggemann, Schulstr. 133; Vynen: Nah & Frisch-Markt Alic, Hammelweg 2; Wardt: Nibelungenbad, Strohweg 2

B e k a n n t m a c h u n g

107. Änderung des Flächennutzungsplanes, "Anpassung an geänderte Vorgaben aus anderen Rechtsbereichen" für den Bereich des gesamten Gemeindegebietes

Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Stadt Xanten hat am 11.05.2011 die Offenlage der 107. Flächennutzungsplanänderung beschlossen. Ziel der Planung ist die Anpassung des Flächennutzungsplans an geänderte Vorgaben aus anderen Rechtsbereichen, insbesondere die Aktualisierung der Kennzeichnung der Wasserschutz- und der Naturschutzgebiete, der Entfall der Sonderbaufläche auf der Bislicher Insel, die Darstellung der Änderungen aus Bebauungsplanverfahren, die im beschleunigten Verfahren durchgeführt wurden sowie weitere Belange des Fachrechts, wie Sicherheitsradien um die Gaskavernen oder Bodendenkmäler. Die Offenlage ist vom 26.05.2011 bis 27.06.2011 einschließlich durchgeführt worden.

Da es nach Durchführung der Offenlage bezüglich nachfolgend aufgeführter Themen zu Änderungen in den Darstellungen des Flächennutzungsplans gekommen ist, ist eine erneute Offenlage erforderlich:

- Altlasten- (verdachts-) flächen
- Grenzen von Bodendenkmälern (nachrichtlich)
- FFH- und Vogelschutzgebiete (nachrichtlich)
- Darstellung von Waldflächen

Der Geltungsbereich der 107. Änderung des Flächennutzungsplanes, "Anpassung an geänderte Vorgaben aus anderen Rechtsbereichen" ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich. Die Änderungen betreffen das gesamte Gemeindegebiet.

Die 107. Änderung des Flächennutzungsplanes, "Anpassung an geänderte Vorgaben aus anderen Rechtsbereichen" liegt mit Begründung einschließlich Umweltbericht in der Zeit vom

28.07.2011 bis 18.08.2011 einschließlich

zur Einsicht im Rathaus, Karthaus 2, Fachbereich Planen und Bauen, Sachgebiet Stadtplanung, 3. OG Neubau, während folgender Zeiten öffentlich aus: montags bis donnerstags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 14:00 bis 16:00 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr. Zu diesen Zeiten innerhalb der Auslegungsfrist wird die Planung erläutert und es werden fachliche Auskünfte erteilt. Es können Anregungen zu der Planung schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Folgende umweltbezogene Informationen sind darüber hinaus verfügbar:

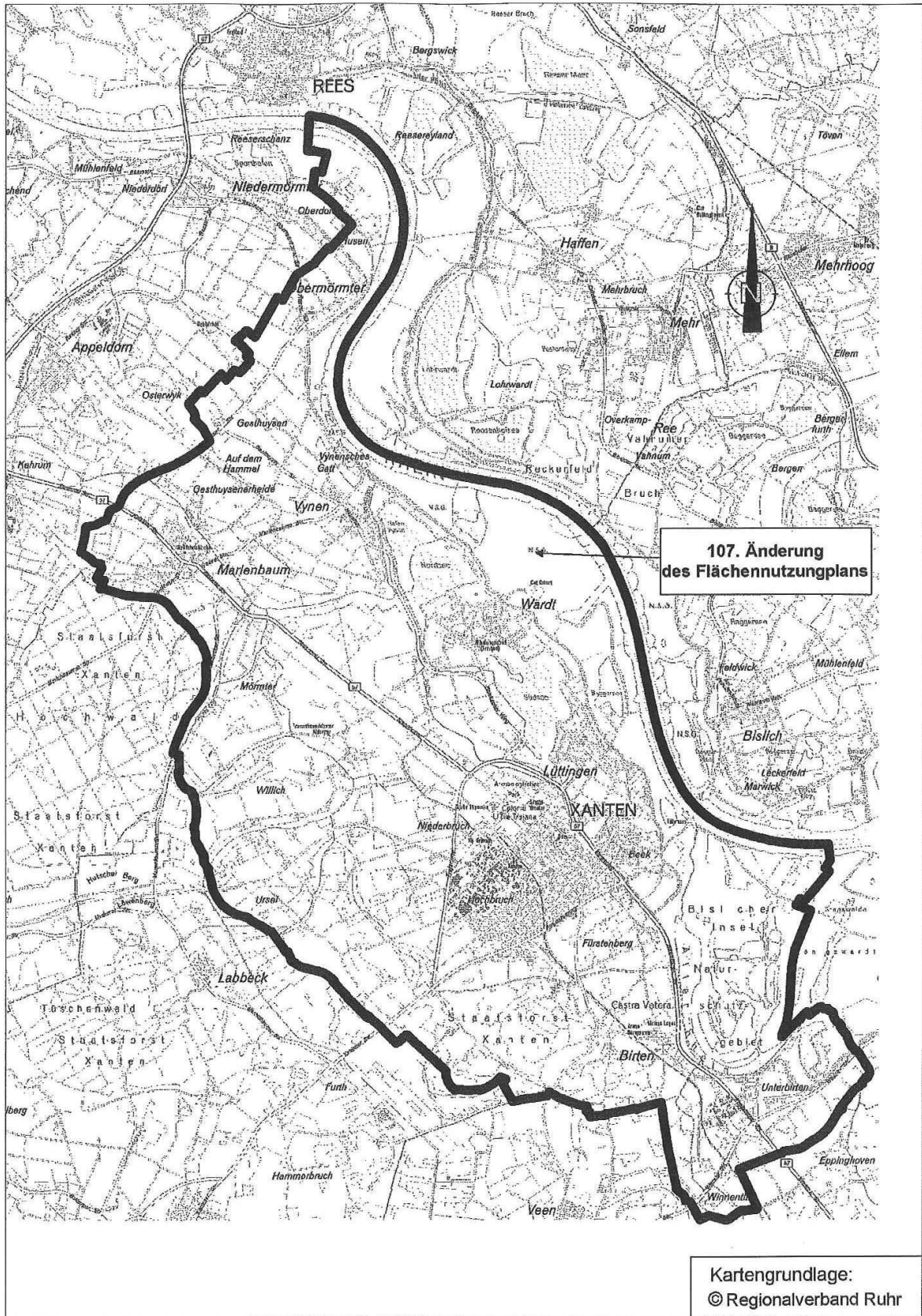
- Stellungnahmen aus den Behördenbeteiligungen zu folgenden Themen: Geotope, Wald, Bodendenkmalpflege, Altlasten und Überschwemmungsgebiete.

Da es sich um eine erneute Offenlage handelt, können gemäß § 4a Abs. 3 BauGB Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen des Bebauungsplanentwurfs abgegeben werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollantrag) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Xanten, 12.07.2011

Strunk
Bürgermeister



B e k a n n t m a c h u n g

über das Widerspruchsrecht bei Wehrerfassung

Aufgrund der Änderung des Wehrpflichtgesetzes erfolgt eine jährliche Datenübermittlung von den Meldebehörden an das Bundesamt für Wehrverwaltung von allen weiblichen und männlichen Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit nach § 58 WPfIG, die im Folgejahr das 18. Lebensjahr vollenden (volljährig) werden.

Dabei werden zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial nach § 58 Abs. 2 S. 1 WPfIG dem Bundesamt für Wehrverwaltung folgende Daten übermittelt:

1. Familienname,
2. Vorname(n),
3. gegenwärtige Anschrift.

Gemäß § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes hat jeder Betroffene die Möglichkeit, der Übermittlung der Daten zu widersprechen.

Der Widerspruch ist spätestens einen Monat nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung **schriftlich** bei der Stadtverwaltung Xanten – Bürgerservicebüro –, Karthaus 2, 46509 Xanten, einzulegen.

Xanten, 15.07.2011
Stadt Xanten
Der Bürgermeister

Strunk

B e k a n n t m a c h u n g

über das Widerspruchs- und Einwilligungsrecht gegen Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen

Gemäß § 35 Abs. 6 Meldegesetz NRW in der Fassung vom 16.09.1997 (GV NRW S. 332, 386) zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 08.12.2009 (GV NRW S. 765) in der z. Zt. geltenden Fassung haben alle Einwohner und Einwohnerinnen das Recht, der Weitergabe ihrer Daten in besonderen Fällen

- an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen oder unmittelbaren Wahlen von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern sowie Landrätinnen und Landraten
- an Antragsteller und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie mit Bürgerentscheiden

zu widersprechen.

Auskünfte über Ehe- und Altersjubiläen an Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk und Auskünfte über Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, an Adressbuchverlagen dürfen nur dann erteilt werden, sofern Sie zuvor schriftlich Ihre Einwilligung erteilt haben (§ 35 Abs. 3 u. 4 Meldegesetz NRW). Soweit die Datenweitergabe nur nach Einwilligung erfolgen darf, können Sie diese verweigern bzw. eine von Ihnen erteilte Einwilligung **jederzeit** mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

Im Zuge des Ausbaus der modernen elektronischen Kommunikation bei der Stadt Xanten können Auskünfte aus dem Melderegister inzwischen auch im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet eingeholt werden. Auch dieser besonderen Form der Auskunftserteilung kann gemäß § 34 Abs. 1 b Meldegesetz NRW ausdrücklich widersprochen werden.

Der Widerspruch bzw. die Einwilligung ist spätestens einen Monat nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung **schriftlich** bei der Stadtverwaltung Xanten – Bürgerservicebüro –, Karthaus 2, 46509 Xanten, einzulegen.

Bereits früher eingelegte Widersprüche/Einwilligungen brauchen nicht wiederholt zu werden; sie behalten ihre Gültigkeit.

Xanten, 15.07.2011
Stadt Xanten
Der Bürgermeister

Strunk

003 K 093/10



AMTSGERICHT RHEINBERG

BESCHLUSS

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen am

**Donnerstag, den 29.09.2011 um 11:30 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

die im Grundbuch von Xanten Blatt 1711 eingetragenen Grundstücke

Grundbuchbezeichnung:

Grundstück Gemarkung Xanten, Flur 7, Flurstück 1175, Gebäude- und Freifläche,
Mauritiusstraße, groß: 18 qm,

Grundstück Gemarkung Xanten, Flur 7, Flurstück 1261, Gebäude- und Freifläche,
Mauritiusstraße 57, groß: 251 qm

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein zweigeschossiges, voll unterkellertes Reiheneckwohnhaus aus dem Jahr 1972 nebst Garage in 70 Meter Entfernung. Die Wohnfläche beträgt 108 qm.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 07.12.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 139.000,- EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 07.07.2011

Tuschen
Rechtspfleger